

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 63/64

URTEIL

Verkündet am

15. Juni 1965
Kriegl, Justiz-
obersekretärals Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Frau Amalie W [REDACTED] geb. H [REDACTED], P [REDACTED]
([REDACTED]), R [REDACTED]-W [REDACTED]-Straße [REDACTED],Beklagten, Widerklägerin, Berufungsbe-
klagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Pensionär Hans M [REDACTED] - A [REDACTED], B [REDACTED]
([REDACTED]), S [REDACTED]allee [REDACTED],Kläger, Widerbeklagten, Berufungs-
kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. Juni 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels sowie der Bundesrichter Dr. Bode, Heinr. Meyer, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des 12. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 9. Januar 1964 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist der Alleinerbe seines am 10. Januar 1960 verstorbenen Bruders. Dieser unterhielt zur Beklagten seit ihrer Scheidung von einem ägyptischen Staatsangehörigen im Jahre 1926 ein eheliches Verhältnis, das mindestens bis 1949 bestanden hat. 1952 heiratete die Beklagte zum zweiten Mal. Die Parteien streiten um die Rechte an einem Separatkonto, das seit dem 11. April 1945 bei der Deutschen Bank in Berlin auf den Namen des Erblassers geführt wurde.

Das Konto wurde mit der Gutschrift einer Vergütung von 50.000 RM eröffnet. Am 13. April 1945 wurden 19.992,60 RM für den Kauf von Aktien abgebucht. Unter dem 13. März 1946 bestätigte die Bank dem Erblasser auf Wunsch, daß sein Guthaben auf dem Konto noch 30.007,40 RM betrage und daß die erworbenen Aktien im Nennwert von 13.000 RM in seinem Wertpapierdepot lägen. Auf dieses Schreiben, das sich in Händen der Beklagten befindet, setzte der Erblasser folgenden von ihm unterschriebenen Vermerk:

"Das obenstehende Vermögen, das Frau Amalie S. [REDACTED],
B. [REDACTED], R. [REDACTED]-W. [REDACTED] str. [REDACTED] gehört,
ist von mir auf Grund des englischen Befehls 52/1 f
angemeldet worden.
B. [REDACTED], den 13.3.46."

Die Beklagte führte die Aktien in ihrer Vermögenssteuerer-
klärung zum 1. Januar 1946 als ihr gehörig auf; in der ent-
sprechenden Erklärung des Erblassers sind sie nicht enthalte;
In den Erklärungen zur Vermögenssteuer nach dem Stand vom
1. April 1949 verhält es sich umgekehrt. In den Jahren 1950
und 1951 verkaufte der Erblasser die Anrechte aus einem Teil
der (Hoesch- und Mannesmann-) Aktien im Nennwert von 9 800 RM;
den Erlös hob er für sich ab.

Der Kläger ist in zwei Vorprozessen rechtskräftig verur-
teilt worden, die aus den nicht veräußerten Wertpapieren in-
zwischen hervorgegangenen Aktien an die Beklagte herauszugeben
sowie ihr den derzeitigen Verkaufserlös und den Umstellungsbe-
trag des verbliebenen Reichsmarkguthabens auszuführen. Weiteren
Forderungen der Beklagten ist der Kläger im vorliegenden Rechts-
streit mit der Feststellungsklage entgegengetreten, daß sie
keine Ansprüche gegen den Nachlaß aus Verfügungen des Erblassers
über ihr Vermögen habe. Die Klägerin hat Widerklage auf Zahlung
von 37.878,35 DM nebst Zinsen erhoben, worauf die Parteien die
Feststellungsklage in der Hauptsache für erledigt erklärt haben.

Die Beklagte hat behauptet, der Erblasser habe die frag-
lichen Aktien als ihr Beauftragter oder Treuhänder aus Mitteln
angeschafft, die sie ihm dafür zur Verfügung gestellt habe. Das
habe er durch seinen Vermerk auf dem Schreiben der Deutschen
Bank vom 13. März 1946 anerkannt, das er ihr nach einiger Zeit
ausgehändigt habe. Der Verkauf der Anrechte aus den größten
Teil der Papiere sei ohne ihr Einverständnis und Wissen erfolgt.
Dadurch sei sie im Hinblick auf die Kursentwicklung um den mit
der Widerklage geforderten Betrag geschädigt worden.

Der Kläger hat um Abweisung der Widerklage gebeten. Er hat



behauptet, die auf das Separatkonto eingezahlten 50.000 DM seien Teil einer vom Erblasser verdienten Provision aus einem Grundstücksgeschäft gewesen, wie sich aus nunmehr aufgefundenen Urkunden ergebe. Der Erblasser habe demnach die Aktien aus eigenen Mitteln und für sich selbst erworben; er habe sie auch niemals an die Beklagte abgetreten. Mit der handschriftlichen Erklärung habe nur einverständlich die ägyptische Staatsangehörigkeit der Beklagten dazu benutzt werden sollen, die Werte der Beschlagnahme zu entziehen. Nach der vorübergehenden Tarnung seien die wirklichen Eigentumsverhältnisse durch die beiderseitigen Vermögenssteuererklärungen zum 1. April 1949 offengelegt worden.

Das Landgericht hat der Widerklage stattgegeben, das Kammergericht hat sie auf die Berufung des Klägers abgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Kläger bittet, erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Entscheidungsgründe:

Das Kammergericht hat den der Beklagten obliegenden Beweis nicht als erbracht angesehen, daß sie Eigentümerin der Aktien gewesen sei oder zumindest gegen den Erblasser als ihren Treuhänder einen Anspruch auf Eigentumsverschaffung gehabt habe. Die allein gegen diese Beweiswürdigung gerichteten Rügen der Revision greifen nicht durch.

In dem handschriftlichen Vermerk des Erblassers, auf den sich die Beklagte im wesentlichen stützt, hat das Berufungsgericht nur eine private Notiz über die Anmeldung der Werte gesehen, in der die Bemerkung, daß das Vermögen der Beklagten gehöre, keine selbständige Bedeutung haben sollte. Die Erklärung habe nicht - so führt das Urteil aus - die Übertragung des Eigentums an den Wertpapieren oder die Abtretung der Zutunungsrechte an die Beklagte zum Gegenstand; die Beklagte habe selbst eingeräumt, daß durch das Anerkenntnis kein unmittel-

barer Eigentumsübergang auf sie erfolgt sei und erfolgen konnte. Demgegenüber rügt die Revision als übershen, daß der Besitz der Beklagten nach § 1006 Abs. 1 BGB die Vermutung ihres Eigentums an der Urkunde begründe. Wenn sie diese aber demnach vom Erblasser erhalten habe, so müsse in der übergebenen Erklärung die Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen die Bank und damit der nach § 931 BGB vollzogene Eigentumsübergang erblickt werden. Die förmliche Abfassung der Urkunde zeige, daß sie dazu bestimmt gewesen sei, die Beklagte gegenüber der kontoführenden Bank als die Berechtigte zu legitimieren.

Der Vorwurf, daß das Berufungsgericht diesen Sachverhalt verkannt habe, ist unbegründet. Die Eigentumsvermutung nach § 1006 Abs. 1 BGB erstreckt sich nicht auf die Art des Erwerbes. Sie zwingt also entgegen der Meinung der Revision nicht zu der Annahme, daß die Beklagte den Brief vom Erblasser erhalten haben müsse. Selbst wenn aber davon nach den Umständen auszugehen wäre, besagt dies noch nichts über den Zweck der Aushändigung. Daß mit der Notiz nicht die Abtretung der Rechte an den Wertpapieren (und dem Barguthaben) vollzogen und kenntlich gemacht werden sollte, hat das Berufungsgericht festgestellt. Hierzu wäre nach § 931 BGB die Einigung über den **Rechts**übergang erforderlich gewesen. Diese Bedeutung hat die **Beklagte** dem Schriftstück selbst nicht beigemessen, wie das Berufungsgericht festhält. Sie hat die Urkunde lediglich als Beweis dafür vorgelegt, daß ihr das darin bezeichnete Vermögen nach der eigenen Erklärung des Erblassers bereits gehöre. Ob der Brief als Nachweis des Eigentums im Hinblick darauf ausreiche, daß die **Beklagte** den Grund und die Umstände des behaupteten Erwerbs nicht darzutun vermochte, hatte der Tatrichter frei zu würdigen. Er hat dies verneint. Mit der Rüge, die Überlassung der Notiz habe selbst den Erwerbstatbestand in Form einer Abtretung des Herausgabeanspruchs dargestellt, wird unzulässig in der Revisionsinstanz eine neue Tatsache behauptet, die überdies dem bisherigen Vortrag der Beklagten zuwiderläuft. Bei der Deutung, Zweck des Schreibens sei die Legitimation der Beklagten gegenüber der Bank gewesen, übersieht die Revision § 952 BGB.

Wenn mit der Notiz nur eine Verbrüfung der Forderung zur Erweiserleichterung gegenüber der Bank beabsichtigt gewesen wäre, würde das Eigentum an der Urkunde dem wahren Gläubiger zustehen! d.h. die von der Revision an die Spitze gestellte Eigentumsvermutung zugunsten des Besitzers müßte von vornherein entfallen.

Der Revision kann auch nicht darin beigetreten werden, daß das Berufungsgericht an der sachlichen Richtigkeit der Notiz des Erblassers nur dann hätte zweifeln dürfen, wenn es den Grund für die Niederschrift eines nicht zutreffenden Sachverhalts positiv festzustellen vermocht hätte. Allenfalls wenn ein solcher Grund schlechthin unerfindlich gewesen wäre, hätte sich der Tatrichter damit auseinandersetzen müssen, ob deshalb die Richtigkeit des Erklärten zwingend angenommen werden mußte. Davon kann bei der naheliegenden Möglichkeit, daß der Erblasser die Beklagte als ägyptische Staatsangehörige vorschieben wollte, um der Beschlagnahme eigener Vermögenswerte zu entgehen, keine Rede sein. Diese denkbare Absicht wird entgegen der Meinung der Revision nicht dadurch ausgeräumt, daß sich der Erblasser dabei auf einen Teil seines Wertpapierbesitzes beschränkt und daß er die Gefahr einer erheblichen Bestrafung auf sich genommen hätte. Er konnte seine Angaben für glaubwürdiger halten, wenn er sie nur auf das Separatkonto und die daraus bezahlten Papiere erstreckte. Wenn er beabsichtigte, sich hinsichtlich dieser Werte als Vermögensverwalter der Beklagten auszugeben, war auch die vollständige Form der (notfalls vorzuweisenden) Notiz angemessen. Den von der Revision gewünschten Schluß, daß die Erklärung der Beklagten übergeben werden sollte, brauchte der Tatrichter deshalb nicht zu ziehen. Insgesamt ist hiernach nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht den mit der Notiz zusammenhängenden Streitstoff unvollständig oder in einer nicht möglichen Weise gewürdigt hätte.

Dasselbe gilt von den Erwägungen über die Herkunft der Mittel, aus denen die Aktien angeschafft worden sind. Das Berufungsgericht hat auf Grund der aufgefundenen und vorgelegten Bankauszüge festgestellt, daß der Erblasser das Separatkonto

mit 50.000 RM aus einer verdienten Provision gebildet hat und nicht, wie die Beklagte behauptet hatte, mit von ihr zur Verfügung gestellten Geldern. Der abgewandelten Darstellung der Beklagten, der Erblasser habe jedenfalls von ihr stammende Mittel hinter sich gehabt, so daß die Herkunft des zum Ausgleich verwandten Betrages unerheblich sei, ist das Kammergericht nicht gefolgt. Hierbei hat es freilich darauf hingewiesen, daß die Beklagte keinerlei Unterlagen oder Belege für die angeblich von ihr geleisteten Zahlungen vorzuweisen vermöge. Damit ist jedoch nicht, wie die Revision rügt, das derzeitige cheähnliche Verhältnis außer Acht gelassen worden, bei dem solche Fixierungen als entbehrlich gegolten haben sollen. Das Berufungsgericht hat nämlich mit Recht erwogen, daß der Erblasser bei den unstreitigen Aktienkäufen für Rechnung der Beklagten im Jahre 1943 sehr wohl schriftliche Aufzeichnungen gemacht hat. Bei dem viel höheren Betrag von 50.000 RM, den die Beklagte voll für sich in Anspruch nimmt, wäre dies daher ungeachtet der persönlichen Beziehungen erst recht zu erwarten gewesen. Die Beklagte ist jedoch, worauf das Kammergericht ebenfalls hingewiesen hat, nicht einmal zu der Darlegung imstande gewesen, wann und in welchen Teilen sie dem Erblasser Geld gegeben haben will. Noch weniger hat sie zu substantiieren vermocht, daß ihr aus nicht schriftlich niedergelegten Geschäftsbeziehungen Ansprüche gegen den Erblasser erwachsen seien, wie die Revision nunmehr vorträgt.

In ähnlich unbestimmter Weise hat es die Beklagte schließlich mit steuerlichen Vorteilen zu erklären versucht, daß die streitigen Aktien in ihrer Vermögenssteuererklärung für 1949 nicht mehr aufgeführt worden sind. Wenn die Werte, wie die Revision geltend macht, wegen der damaligen Verfügungsbeschränkung auch im Jahre 1949 nicht der Vermögenssteuer unterlagen, so konnte freilich ein Vorteil durch Nichtanmeldung nicht entstehen. Das besagt jedoch nicht, daß die Aufführung im Vermögensverzeichnis unterbleiben durfte. Etwas derartiges ergibt sich insbesondere nicht aus der als übergangen gerügten Auskunft des Finanzamts Charlottenturg-Ost vom 1. April 1960. Der Aktienbe-

sitz ist denn auch unstreitig gar nicht verschwiegen, sondern nur ab 1949 in die Vermögenssteuererklärung des Erblassers übernommen worden. Hieraus konnte das Berufungsgericht sehr wohl folgern, daß die Wertpapiere tatsächlich der Beklagten nicht zustanden, d.h. daß eine etwa versuchte Tarnung durch den Erblasser damit aufgegeben worden war. Zu der von der Revision vermißten Befragung der Beklagten nach § 139 ZPO bestand unter diesen Umständen kein Anlaß.

Die Revision der Beklagten ist demnach unbegründet; sie war mit der Kostenfolge nach § 97 ZPO zurückzuweisen.

Engels

Dr. Bode

Meyer

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens